



## **Beitragsordnung des Schützenvereins Bondorf e.V.**

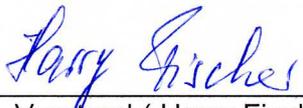
Aufgrund der vereinseigenen Satzung vom 27.02.2010 hat die Mitgliederversammlung des Schützenvereins Bondorf 1928 e.V. am 22.02.2014 folgende Beitragsordnung beschlossen:

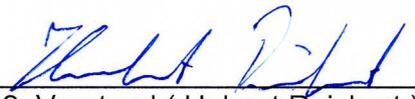
1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Jahresstandgelds und sonstiger Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Da die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Standgelds und der sonstigen Umlagen an den Verein, laufenden Schwankungen unterworfen ist, werden diese in einem Anhang zu dieser Beitragsordnung aufgeführt, sind aber Bestandteil derselben.
4. Es bestehen folgende Beitragsgruppen:
  - Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
  - aktive Mitglieder ab 18 Jahre
  - Ehrenmitglieder
  - förderndes Mitglied
5. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese entfällt für Jugendliche. Bei Übernahme von Jugendlichen als aktives Mitglied fällt keine Aufnahmegebühr an.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes sowie die Beiträge an Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, enthalten.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30.09. dem Vorstand vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin automatisch weiter.
8. Nichtmitglieder und fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen ein Tagesstandgeld, in dem eine Haftpflichtversicherung des Württembergischen Schützenverbandes enthalten ist, an den schießsportlichen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

## 9. Die Beiträge

- Sie werden nach erteilter Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschriftverfahren (Gläubiger- ID: DE79ZZZ000137354) vom Konto des Mitgliedes oder des Zahlungsbeauftragten eingezogen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15.03. eines Jahres eingezogen.
- Die Standgebühr und Startgelder für Meisterschaften jeweils zum 15.09. eines Jahres.
- Zusätzliche Mitgliedschaften im BDS oder BVBW werden ebenfalls zum 15.09. eines Jahres eingezogen.
- Die Aufnahmegebühr wird je nach Eintrittsdatum zum 15.03. oder 15.09. erhoben.
- Jedes Mitglied hat für die erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen und entsprechende Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig dem Schatzmeister/in mitzuteilen.
- Durch Nichteinlösung des Beitrages im Lastschriftverfahren entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- Von der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren darf nur in besonderen Fällen unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Beiträge bis 14 Tage vor der Fälligkeit zu zahlen sind, abgewichen werden.

Diese Beitragsordnung wurde an der Mitgliederversammlung am 22.02.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

  
1. Vorstand ( Harry Fischer )

  
2. Vorstand ( Helmut Reichert )